

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

Kommentar

Fassung vom 01.12.2014

Kommentar zum Mustersteuerreglement Kirchgemeinden

1. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter

Grundsätzlich sieht die kantonale Gesetzgebung vor, dass Gesetze, Reglemente etc. geschlechtsneutral ausformuliert werden bzw. dass beide Geschlechter genannt werden. Da wir im Musterreglement ohnehin mit Varianten arbeiten müssen, würde eine Doppelnennung zur Unlesbarkeit führen, weshalb wir darauf verzichten. Entsprechend ist im ganzen Reglement „Steuerregisterführer“ durch „Steuerregisterführer oder Steuerregisterführerin“ zu ersetzen.

Falls aus Gründen der Lesbarkeit im Gemeindesteuerreglement auf eine durchgehend neutrale Formulierung verzichtet wird, empfiehlt sich eine Einleitungs- oder Schlussklausel, die wie folgt lauten könnte:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbezogen auf die Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

oder:

Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind somit gleichwertig.

Steuerperiode

Der Begriff „Steuerjahr“ wird in der Gegenwartsbesteuerung generell durch „Steuerperiode“ ersetzt, da bei den juristischen Personen die Steuerperiode nicht zwingend mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (§§ 5 Abs. 2, 8 und 9 Abs. 2).

Busse statt Strafsteuer

Das revidierte Steuergesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Strafsteuer und Busse. Es wird durchgehend der Begriff Busse verwendet. Strafsteuer ist generell durch Busse zu ersetzen.

Der nachfolgende Kommentar äussert sich im Wesentlichen zu den Bestimmungen des geltenden Rechts.

2. Kommentar Muster-Kirchgemeindesteuerreglement

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen.

Kommentar:

Die Kantonsverfassung anerkennt gemäss Art. 53 Abs. 1 KV (Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; BGS 111.1) die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche (sog. Landeskirchen) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In Art. 46 Abs. 3 KV wird den obgenannten Kirchen das Recht zugestanden, auf dem Einkommen und Vermögen der natürlicher Personen Steuern zu erheben und eine Personalsteuer einzufordern. Das Steuergesetz übernimmt dieses Recht der Kirchgemeinden, eine Steuer zu erheben, in § 2 Abs. 3 StG. Die Erhebung einer Personalsteuer ist für die Kirchgemeinden fakultativ. Wenn eine Kirchgemeinde auf die Erhebung einer Personalsteuer verzichtet, sind die §§ 1 und 6 des Kirchgemeindesteuerreglements anzupassen und § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements entfällt.

II. Steuerpflicht

§ 2

1. Natürliche Personen

¹ Der Kirchgemeinde N gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben und sich zum Glauben der [...] Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

³ Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zu der Kirchgemeinde besteht.

⁴ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuererteilung.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der [...] Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

Kommentar:

Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die im Gebiet der Kirchgemeinde ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen (§ 249 Abs. 1 StG). Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen. Daraus folgt, dass für Konfessionsangehörige, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, für die Kirchensteuer keine Steuerauscheidung innerhalb des Kantons vorgenommen wird, auch wenn sie in mehreren Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind.

Konfessionsangehörige, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt verzeichnen, sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der Kirchgemeinde besteht. Das trifft beispielsweise zu, wenn sie im Gebiet der Kirchgemeinde ein Geschäft betreiben oder über Grundeigentum verfügen. Ist zu mehreren Kirchgemeinden eine wirtschaftliche Zugehörigkeit vorhanden, besteht die Steuerpflicht in allen, wobei eine Steuerauscheidung vorzunehmen ist.

Juristische Personen haben keine Kirchensteuer, sondern die Finanzausgleichsteuer in Höhe von 10% der ganzen Staatsteuer, zu entrichten (§ 109 Abs. 1 StG). Das Inkasso erfolgt durch das Kantonale Steueramt. Der Ertrag der Finanzausgleichsteuer steht dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden zur Verfügung. Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichsteuer auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl Konfessionsangehöriger in jedem Bezirk (§ 63 f. des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich [Finanzausgleichsgesetz]; BGS 131.71).

Der Austritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeinderat erklärt werden (Art. 55 Abs. 2 KV). Wer diese Erklärung, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehöre, abgibt, ist von diesem Datum an von der Kirchensteuer befreit (vgl. § 70 Abs. 2 VV StG). Ein rückwirkender Austritt aus der Konfession ist nicht möglich.

Für die Befreiung von der Kirchensteuer genügt der Austritt allein aus der Kirchgemeinde nicht. Dieser ist rechtlich nämlich gar nicht möglich, denn jedermann, der sich zu einem Glauben bekennt und Wohnsitz im Gebiet der entsprechenden Kirchgemeinde hat, ist ohne weiteres Mitglied der Kirchgemeinde (Art. 55 Abs. 1 KV und § 249 Abs. 1 StG). Um der Kirchensteuerpflicht zu entgehen, ist deshalb der Austritt aus der entsprechenden Konfession und der gesamten Kirche dieser Glaubensgemeinschaft notwendig. Ob diese Regelung weiterhin Bestand hat, ist aufgrund der Urteile des Bundesgerichts vom 16. November 2007 (2P. 321 /2006) bzw. vom 9. Juli 2012 (2C_406/2011) aber unsicher. Im jüngeren Urteil stellte das Bundesgericht in einem Fall aus dem Kanton Luzern fest, dass einem Austrittswilligen nicht eine Erklärung abverlangt werden könne, dass er nicht mehr der römisch-katholischen Konfession angehöre. Nach neuester, aber umstrittener Rechtsprechung soll es nun möglich sein, trotz Austritt aus einer Kirchgemeinde weiterhin der entsprechenden Religionsgemeinschaft anzugehören.

Im Unterschied zum Kanton Solothurn handelt es sich bei den luzernischen Bestimmungen nicht um kantonale Verfassungsnormen. Ob das Bundesgericht eine kantonale Verfassungsbestimmung, die von der Bundesversammlung gewährleistet ist (Art. 51 Abs. 2 BV), ebenfalls als bundesverfassungswidrig qualifizieren würde, lässt sich heute nicht beurteilen.

Da die Rechtslage derzeit noch umstritten ist und für die solothurnische Regelung noch keine bundesgerichtlichen Beurteilung vorliegt, rechtfertigt es sich, an der bisherigen Praxis gemäss Art. 55 KV festzuhalten. Der Entscheid über den Austritt aus der Kirchgemeinde obliegt weiterhin dem Kirchgemeinderat. Die SRF sind in diesem Bereich nur als Vollzugsbehörde zu qualifizieren, weshalb sich diese auf den Entscheid des Kirchgemeinderats abstützen können. Schlussendlich kann festgehalten werden, dass sich die Anzahl der Fälle „partieller Austritte“ wohl auf ein Minimum beschränken.

§ 3 2. Familien

- ¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} Steuergesetz):
- a) zwei Drittel der ganzen Staatsteuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört.
 - b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
 - c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
 - d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören;
- ² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopffzahl aufgeteilt.
- ³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

Kommentar:

Die schweizerischen Steuergesetze beruhen auf dem Prinzip der Familienbesteuerung. Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (§ 14 Abs. 1 StG). Hinzu kommt auch noch das Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge (ausgenommen Erwerbseinkommen; § 14 Abs. 2 und 3 StG). Dieser Grundsatz gilt auch für die Kirchensteuer. Wenn sich die Mitglieder einer Familie zu verschiedenen Konfessionen bekennen, muss folglich die Kirchensteuer aufgeteilt werden. Das Gesetz hat dazu eine schematische Regelung getroffen, die nicht auf das Einkommen und Vermögen der einzelnen Familienangehörigen abstellt.

Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren nach § 249 Abs. 3 StG wie folgt geteilt:

- zwei Drittel der ganzen Kirchensteuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- die Hälfte der ganzen Kirchensteuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind;
- die Hälfte der ganzen Kirchensteuer zahlen Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- einen Drittel der ganzen Kirchensteuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- ein Drittel der ganzen Kirchensteuer ist für Kinder unter 16 Jahren zu bezahlen, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

Wenn die Kinder verschiedenen Konfessionen angehören, wird deren Anteil (Hälfte oder ein Drittel) nach Kopffzahl aufgeteilt. Rechtlich relevant sind nur Kinder unter 16 Jahren, da sie mit Vollendung des 16. Altersjahres religiös mündig werden. Massgebend für die Aufteilung der Kirchensteuerpflicht sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Gehören beispielsweise die Mutter und das einzige Kind der evangelisch-reformierten Kirche an, der Vater keiner, ist in dem Jahr, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, eine halbe Kirchensteuer geschuldet (vorher zwei Drittel). Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht grundsätzlich jenem Elternanteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG beanspruchen kann (§ 249 Abs. 4^{bis} StG).

Bei gemischt-konfessionellen Familien ohne Wohnsitz im Kanton Solothurn wird keine Steuer- teilung vorgenommen, wenn nur für einen Ehegatten im Kanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht (§ 70 Abs. 3 VV StG). Beispiel: Eine Familie hat Wohnsitz in Bern. Vater und Kinder gehören der evangelisch-reformierten Konfession an, die Mutter der römisch-katholischen. Sie ist Allein-Eigentümerin einer Liegenschaft in Solothurn. Nur sie ist in Solothurn steuerpflichtig. Es ist eine ganze Steuer der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn geschuldet, berechnet auf dem Liegenschaftsertrag in Solothurn. Sind die Ehegatten jedoch Miteigentümer, ist die Steuer – wie vorstehend dargestellt – auf die beteiligten Konfessionen aufzuteilen.

Die gleiche Teilung der Kirchensteuer gilt auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben (§ 14^{bis} Abs. 2 StG). Keine Aufteilung nach Konfessionen gibt es bei der Grundstückgewinnsteuer, da Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Kinder für Grundstückgewinne selbstständig besteuert werden (§ 52 Abs. 2 StG). Der Grundsatz der Familienbesteuerung gilt hier nicht.

III. Steuerfuss

§ 4 *Im Allgemeinen*

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

Kommentar:

Die Kirchgemeindesteuern werden in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen. Ganze Staatssteuer, auch einfache Staatssteuer genannt, heisst 100%. Es ändert sich somit auch dann nichts an der Kirchgemeindesteuer, wenn der Kanton den Steuerfuss ändert, z.B. von 104% auf 102% senkt oder auf 106% erhöht. Die Kirchgemeinden müssen alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss beschliessen. Zuständig ist die Kirchgemeindeversammlung.

Da die juristischen Personen nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist ein unterschiedlicher Steuerfuss auch nicht möglich.

§ 5 *Personalsteuer*

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von [...] Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

Kommentar:

Die Erhebung der Personalsteuer ist für die Kirchgemeinden fakultativ. Sie können gänzlich darauf verzichten. Wenn eine Kirchgemeinde auf die Erhebung einer Personalsteuer verzichtet, sind die §§ 1 und 6 des Kirchgemeindesteuerreglements anzupassen und § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements entfällt (siehe Kommentar zu § 1).

Massgebend sind in der Gegenwartsbesteuerung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder bei Beendigung der Steuerpflicht (vgl. §§ 13, 73, 78 und 88 StG). Das Musterreglement von 1985 enthielt noch eine Bestimmung, nach welcher auf die Erhebung der Personalsteuer verzichtet wird, wenn das Reineinkommen vor Abzug der Sozialabzüge bei den in a§ 44 Abs. 1 StG genannten Steuerpflichtigen und bei den anderen Steuerpflichtigen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Damit sollten Personen mit geringen Einkommen, deren Einkommen beispielsweise die Nullstufen der Einkommenssteuertarife nicht erreichten, auch von der Personalsteuer befreit werden. Da diese Regelung administrativ nicht einfach zu handhaben ist, wird sie nicht mehr empfohlen.

Bis Ende 2003 lautete die Bestimmung von § 73 dahingehend, dass „Jede selbständig steuerpflichtige Person, [...]“ eine Personalsteuer zu entrichten habe. Solange hat der Kanton Solothurn von Ehepaaren nur eine Personalsteuer im Betrag von 20 Franken erhoben. Die aktuelle Formulierung „Jede volljährige Person, [...]“ stammt von der Revision vom 22. Mai 2002, die 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Die Begründung in der Botschaft des Regierungsrates vom 29. Oktober 2001 lautete wie folgt (siehe Ziffer 4.1.4, Seite 15):

Mit der Personalsteuer wird der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer verwirklicht, indem sämtliche Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zur Steuer und damit zu einem Beitrag an die öffentlichen Lasten herangezogen werden (Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 198 f.). [...]. Neu soll die Personalsteuer nicht mehr „pro Steuererklärung“ sondern von jeder volljährigen Person erhoben werden, so dass Verheiratete künftig richtigerweise zwei Personalsteuern zu entrichten haben. Dafür wird auf die Erhebung der Personalsteuer von Minderjährigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, verzichtet, da es sich in der Regel ohnehin um Personen in Ausbildung handelt.

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Neueintritt des überlebenden Ehegatten in die Steuerpflicht. Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte die Personalsteuer im gleichen Jahr zweimal entrichten muss, da sie auch bei unterjähriger Steuerpflicht im vollen Umfang geschuldet ist. Seit dem 1. Januar 2011 wird die Erhebung der kantonalen Personalsteuer pro Jahr und Person auf einmal beschränkt (§ 37 Abs. 2^{bis} VV StG). Falls sich die Kirchgemeinden dieser Regelung anschliessen wollen, wird die Aufnahme eines Abs. 3 in § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements empfohlen: „Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.“

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

¹ Der Kirchgemeindeverwalter (oder: die Finanzverwaltung) berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Er (oder: sie) stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil bei gemischt-konfessionellen Familien, den Kirchensteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

Kommentar:

Das Steuergesetz sieht in § 258 Abs. 2 ausdrücklich eine Busse wegen versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern vor. Sie beträgt bei der Kirchgemeinde 20% der Busse des Staates. Eine davon abweichende Bussenfestsetzung von bspw. 10% oder gar 0% ist nicht zulässig. Die Kirchgemeinden erhalten eine Kopie der Bussenverfügung bei versuchter Hinterziehung.

Obwohl die Kirchgemeinden ihre Steuern grundsätzlich in eigener Verantwortung selbst beziehen, sind zahlreiche dazu übergegangen, den Steuerbezug vertraglich an die Einwohnergemeinden zu übertragen (siehe Kommentar Mustersteuerreglement, Steuerbezug durch Einwohnergemeinde bzw. Kommentar Mustersteuerreglement, Steuerbezug durch mehrere Einwohnergemeinden).

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim Kirchgemeindeverwalter (oder: bei der Finanzverwaltung) innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Der Kirchgemeindeverwalter (oder: die Finanzverwaltung) entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kommentar:

Die Rechtsmittel können sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages und die Steuerpflicht richten (z.B. falscher Steuerfuss; Austritt aus Kirche), nicht aber gegen die zu Grunde liegende Veranlagung.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

Kommentar:

Das Recht, eine Kirchgemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Im Gesetz wird aber klar ausgeführt, dass die Verjährung der Steuerforderung unterbrochen wird und neu zu laufen beginnt mit jeder Amtshandlung, mit der die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen oder einem Mithaftenden festgestellt oder geltend gemacht wird. Darunter fallen Rechnungen, Mahnungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen usw. Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn der Steuerpflichtige die Steuer in irgendeiner Form anerkennt, z.B. durch Einreichen eines Erlassgesuches. Eine Steuerforderung verjährt aber in jedem Fall 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung (eine Regelung im Steuerreglement, wonach diese Bestimmung des Steuergesetzes auch für die Kirchgemeindesteuern anwendbar ist, ist nicht notwendig).

§ 9 4. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

Der Kirchgemeindeverwalter (oder: die Finanzverwaltung) vertritt die Kirchgemeinde in Steuersachen.

Kommentar:

Die Kirchgemeinden haben die im Steuerverfahren zuständigen Personen bzw. Organe ausdrücklich zu bestimmen. So können sie in ihren Reglementen den Kirchgemeindeverwalter oder die Finanzverwaltung als zuständige Stelle für die Berechnung und Erhebung der Kirchgemeindesteuern vorsehen.

§ 10 5. Kirchgemeindesteuerregister

¹ Das Kirchgemeindesteuerregister wird vom Kirchgemeindeverwalter (oder: von der Finanzverwaltung) erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie die Steuerbeträge.

Kommentar:

Im Kirchgemeindesteuerregister sind alle natürlichen Personen zu erfassen, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sowohl im Kanton Solothurn gemäss §§ 8 bis 10 StG als auch in der entsprechenden Kirchgemeinde steuerpflichtig sind.

Das Gemeindesteuerregister wird im Steuergesetz nur einmal in § 256 Abs. 2 StG erwähnt. Diese Bestimmung gibt unter Hinweis auf § 131 StG den Inhalt des Gemeindesteuerregisters vor. Das Gemeindesteuerregister enthält die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und die Steuerbeträge (gemäss Veranlagungsverfügung). Andere Angaben darf es nicht enthalten. In welcher Form die Gemeinden das Gemeindesteuerregister führen, ist ihnen freigestellt. Das Steuergesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben. Zu beachten sind jedoch die Grundsätze der Beständigkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Archivierbarkeit.

V. Steuerbezug

Varianten A: Fälligkeitstermine

§ 11A I. Fälligkeit

¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zur Hälfte am (1. Mai) und am (1. Dezember) fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde eine besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

Variante B: Verfalltag

§ 11B I. Fälligkeit und Verfall

¹ Die Steuern verfallen am 1. August der Steuerperiode (oder: Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig).

² (Der Kirchgemeinderat bestimmt den Verfalltag.)

³ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin bestimmt.

⁴ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

Sprachregelung:

- **Fälligkeit:** Ab diesem Zeitpunkt ist die Steuer innert 30 Tagen zu bezahlen
- **Verfall:** Letzter Tag der Zahlungsfrist (zahlbar bis)

Kommentar:

Nicht nur bei der Steuerveranlagung, sondern auch beim Steuerbezug wird zwischen Praenumerando- und Postnumerandoverfahren unterschieden. Wird die Steuer in der Steuerperiode oder im Steuerjahr selbst bezogen, spricht man von Praenumerandobezug. Erfolgt der Steuerbezug erst nach Ablauf des Steuerjahres, wird dies als Postnumerandobezug bezeichnet.

Der Kanton hat sich für den Praenumerandobezug entschieden. In der Steuerperiode selbst erfolgt der Vorbezug, mit dem die ganze voraussichtliche Steuer provisorisch bezogen wird. Grundlage dafür ist in der Regel die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung. Nach Vornahme der Veranlagung im darauffolgenden Jahr wird die Schlussrechnung zugestellt. Die Kirchgemeinden sind für die Ausgestaltung des Steuerbezuges im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei. Insbesondere können sie zwischen Lösungen mit verschiedenen Fälligkeitsterminen für die Vorbezugsraten und solchen mit einem Verfalltag wählen. Die überwiegende Zahl der Kirchgemeinden hat sich für die Regelung mit Fälligkeitsterminen entschieden. Die einzelnen Raten werden zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig, die Zahlungsfrist beträgt für jede einzelne Rate 30 Tage. Bei Zahlung nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins erhoben. Vorauszahlungen werden bisher in der Regel nicht honoriert. Es ist aber denkbar, einen Vergütungszins (Vorauszahlungszins) oder allenfalls einen Skonto zu gewähren (vgl. dazu aber die Ausführungen hinten zu § 13A). Die Lösung mit dem Verfalltag wird seit 1995 vom Kanton praktiziert. Die gesamte Steuer gemäss Vorbezugsrechnung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Auf Zahlungen, die früher geleistet werden, wird ein Vergütungszins gewährt, bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins erhoben. Bei beiden Lösungen wird auf

zu viel bezahlten Steuerbeträgen, die zurückerstattet werden müssen, ein Rückerstattungszins gewährt.

Veranlagte Steuern verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft. Und das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

Variante A: Fälligkeitstermin

§ 12A II. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Kirchensteuern werden vom Kirchgemeindeverwalter (oder: von der Finanzverwaltung) bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

Variante B: Verfalltag

§ 12B II. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch vorbezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

Kommentar:

Einer besonderen Regelung bedürfen die Verrechnung und Rückerstattung von Steuern, die Ehegatten als Ehepaar aufgrund des Vorbezuges noch gemeinsam geleistet haben, die aber wegen Scheidung oder Trennung im Verlaufe der Steuerperiode getrennt veranlagt werden. Diese werden vorerst an die von den Ehegatten für die Vorjahre oder gemeinsam geschuldeten Steuern angerechnet. Die Rückerstattung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die beiden (getrennten oder geschiedenen) Ehegatten je zur Hälfte, ausser sie hätten der zuständigen Bezugsbehörde, d.h. für die Kirchgemeindesteuern der Kirchgemeindeverwalter oder die Finanzverwaltung, von sich aus eine anderslautende Vereinbarung bekanntgegeben (§ 183 Abs. 4 StG).

Besteht hingegen zu einer Kirchgemeinde nur eine wirtschaftliche Zugehörigkeit eines Ehegatten, sind Vorbezüge, die während der Ehegemeinschaft geleistet wurden, nach einer Trennung oder Scheidung nicht hälftig zurückzuzahlen, weil der Vorbezug nicht für beide geleistet wurde.

Ein bereits geleisteter Vorbezug ist dem in dieser Kirchgemeinde wirtschaftlich Zugehörigen gutzuschreiben. Wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ist nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige ausserkantonalen Wohnsitz hat. Eine Rückzahlung an diesen erfolgt zudem nur, wenn die geschuldeten Steuern beglichen sind.

Variante A: Fälligkeitstermine

§ 13A 2. Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.
² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten) Bedingungen verzinslich.
³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten.

Variante B: Verfalltag

§ 13B 2. Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit, zu entrichten.
² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der Steuerpflichtigen, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.
³ Der Vergütungzinssatz wird vom Kirchgemeinderat festgelegt (oder: Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzende Vergütungzinssatz).
⁴ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Kirchgemeinderat (oder: vom Regierungsrat für die Staatssteuer) festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
⁵ Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

Kommentar:

Es ist denkbar, in § 13A eine Bestimmung über Vergütungszins oder Skonto für Steuervorauszahlungen einzufügen. Für den Fall, dass nicht auf die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Zinssätze abgestellt wird, muss der Kirchgemeinderat jährlich die Zinssätze beschliessen.

Skonto-Regelungen beim Vorbezug können zu übermässigen Jahreszinssätzen führen. Das Finanzdepartement hat deshalb ein Gemeindesteuerreglement, das einen Skonto von 5% vorgesehen hatte, nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Skonto auf max. 2% festgelegt werde. Der Regierungsrat hat diesen Entscheid mit RRB Nr. 686 vom 4. April 2000 mit der Begründung geschützt, dass ein hoher Skonto für hohe Einkommen faktisch zu einer Steuersenkung führen würde (der Skonto von 5% entsprach im konkreten Fall einer Verzinsung von 15%). Damit würde der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen verletzt.

Variante A: Fälligkeitstermin

§ 14A 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden Bedingungen (*oder*: vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen) verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

Variante B: Verfalltag

§ 14B 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden Bedingungen (*oder*: vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen) verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

Kommentar:

Mit der Formulierung "Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern" soll verhindert werden, dass auf freiwillig bezahlten Beträgen ein Rückerstattungszins bezahlt werden muss und die Gemeinde so von Steuerpflichtigen als Bank missbraucht werden kann. Hingegen kann bei freiwilligen Vorauszahlungen bis zum Verfalltag ein Vergütungszins gewährt werden (§ 13B Abs. 1).

§ 14 Abs. 4 bildet eine Ausnahme von der hälftigen Anrechnung und Rückerstattung an die getrennten oder geschiedenen Ehegatten. Sie gilt nur für den Fall, dass der eine Gatte nach der Trennung oder Scheidung eine noch auf das Ehepaar lautende Vorbezugsrechnung begleicht, die Gatten für dieses Jahr aber bereits getrennt veranlagt werden. Dann wird der ganze Betrag jenem Gatten angerechnet oder zurückerstattet, der nachweist, dass er nach der Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam bezahlt hat.

§ 15 4. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann der Kirchgemeindeverwalter (*oder: die Finanzverwaltung*) jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

Kommentar:

Die Möglichkeit, eine Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) gelten zu lassen, steht den Kirchgemeinden offen. Erachtet die Kirchgemeinde die von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Kirchensteuern als gefährdet, kann sie von ihm eine Sicherstellung verlangen. Dies erfolgt mit einer Sicherstellungsverfügung. Eine Gefährdung des Steuerbezugs kann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige seine Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt oder vorbereitet, oder wenn Fluchtgefahr besteht. Anlass zu einer Sicherstellungsverfügung kann auch die systematische Verschleierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Veranlagungsverfahren sein oder das beabsichtigte oder tatsächliche Beiseiteschaffen von Vermögenswerten. Ebenfalls kann bei einem verschwenderischen Lebensstil des Steuerpflichtigen, wenn dadurch der Steuerbezug als gefährdet erscheint, oder bei Vorliegen von Verlustscheinen eine Sicherstellungsverfügung erlassen werden. Die Sicherstellungsverfügung gilt zugleich als Arrestbefehl. Der Arrestbefehl kann direkt beim zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden, welches dann die im Arrestbefehl aufgeführten Vermögensgegenstände verarrestiert. Sicherstellungsverfügungen müssen aufgrund der sog. Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung) bei einem Gericht angefochten werden können. Das ist gemäss § 184 Abs. 2 StG mit Rekurs an das Kantonale Steuergericht möglich.

§ 16 5. Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Kirchgemeindeverwalter (*oder: die Finanzverwaltung*) Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

Kommentar:

Bei Zahlungserleichterungen erübrigen sich ein Rechtsmittelverfahren und insbesondere eine gerichtliche Überprüfung, da in diesem Verfahren nicht auf die Steuerforderung verzichtet wird und auch keine neuen Pflichten festgesetzt werden.

§ 17 6. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Kirchgemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Kirchgemeindepäsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

Kommentar:

Durch den generellen Verweis auf die Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (BGS 614.159.11) kann sowohl eine Anpassung an die geltende Erlasspraxis des Finanzdepartements als auch eine gewisse Vereinheitlichung herbeigeführt und die missbräuchliche Inanspruchnahme des Erlassverfahrens verhindert werden.

Bei Entscheiden über den Erlass von Steuern muss aufgrund der Rechtsweggarantie eine gerichtliche Überprüfung möglich sein. Entscheide über den Erlass von Gemeindesteuern können folglich mit Rekurs innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht angefochten werden (§ 255 Abs. 3 StG) statt wie bisher mit Beschwerde an den Regierungsrat. Bei der Staatssteuer ist der Rekurs an das Kantonale Steuergericht schon seit Jahrzehnten das ordentliche Rechtsmittel.

VI. Schlussbestimmung

§ 18

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar [...] in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Kirchensteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom [...].

Kommentar:

Die Änderungen sind nach der Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung vom Finanzdepartement genehmigen zu lassen (§ 257 Abs. 1 StG). Das Gesuch um Genehmigung des Kirchgemeindesteuerreglements ist einzureichen an:

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- geändertes Reglement unter Angabe der geänderten Bestimmungen;
- Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.

Sofern die Kirchgemeindeversammlung das Steuerreglement noch vor dem 30. Juni beschliesst, ist eine rückwirkende Genehmigung per 1. Januar des Beschlussjahres grundsätzlich möglich.